

Satzung des Lenhauser Carnevals-Club (LCC) als nicht eingetragener Verein

Neufassung vom 22.08.2024

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen „männlich“, „weiblich“ und „Divers (m/w/d)“ verzichtet.

§ 1 --- Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Lenhauser Carnevals-Club (LCC)**.
Er soll zunächst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in **Finnentrop-Lenhausen**.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

§ 2 --- Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die **Förderung des Karnevals**.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung traditioneller Karnevalsveranstaltungen sowie die Kinder- und Jugendarbeit im karnevalistischen Tanzsport.
- (3) Im Sinne dieser Zweckbestimmung verfolgt der LCC ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 --- Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 --- Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutzbestimmungen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich dem Ziel des Vereins und insbesondere den Zwecken nach § 2 verpflichtet fühlt
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei minderjährigen Antragstellern vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Antragstellers die Berufung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein begründet automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört

Satzung des Lenhauser Carnevals-Club (LCC) als nicht eingetragener Verein Neufassung vom 22.08.2024

- (4) Mit der Mitgliedschaft ist das Einverständnis eines jeden Mitglieds mit folgenden Datenschutzbestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein verbunden:
- a) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck und in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere Personalien wie Namen, Geburtsdatum, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung sowie Eintritts- und Austrittsdatum. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar bei dem jeweiligen Mitglied selbst.
 - b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO.
 - c) Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der unter Buchstabe a) genannten Aufgaben benötigen. Außerhalb des Vereins werden Daten gegebenenfalls an Verbände, deren Mitglied der Verein ist, oder an öffentliche Stellen weitergegeben, um Fördermittel zu erhalten.
 - d) Die Daten werden durch den Verein so lange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Buchstabe a) erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der zehnjährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre, betragen.
 - e) Jedes Mitglied hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht für jedes Mitglied ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.
 - f) Auf Veranstaltungen des Vereins werden Foto- und Videoaufnahmen gefertigt, die gegebenenfalls z.B. über die Homepage des Vereins, soziale Medien und/oder Printmedien zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Rückschau veröffentlicht bzw. zu Dokumentationszwecken verwendet werden. Jedes Mitglied erklärt sich mit der Speicherung und Veröffentlichung von Aufnahmen einverstanden, auf denen es abgebildet ist. Vorbehaltlich des § 23 KUG hat jedes Mitglied das Recht, einer Veröffentlichung zu widersprechen.

§ 5 --- Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher oder mündlicher Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen dem Verein gegenüber. Die Rechte des Vereins gegenüber dem Ausgeschiedenen bleiben jedoch erhalten.

Satzung des Lenhauser Carnevals-Club (LCC) als nicht eingetragener Verein

Neufassung vom 22.08.2024

§ 6 --- Beiträge

- (1) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 --- Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Organisationskomitee Lenhauser Karneval -OLK- (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Die Anzahl seiner Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, beträgt aber mindestens 5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Die Mitglieder des OLK werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Die Hälfte der Mitglieder des OLK (bei ungerader Anzahl Mitglieder: Hälfte minus 0,5) werden bei der Gründungsversammlung für 1 Jahr gewählt. So soll sichergestellt werden, dass in einem Jahr nicht alle Mitglieder neu gewählt werden müssen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird bei der nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.
- (5) Der Vorstand des Vereins kann Verpflichtungen nur so eingehen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. In allen Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden, haftet ausschließlich der Verein. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem eigenen Vermögen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 --- Elferrat

- (1) Der Elferrat ist zur Unterstützung des OLK verpflichtet und nimmt repräsentative Aufgaben wahr.
- (2) Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 9 --- Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben.

Satzung des Lenhauser Carnevals-Club (LCC) als nicht eingetragener Verein

Neufassung vom 22.08.2024

§ 10 --- Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 3. Quartal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Bekanntmachungskasten an der Katholischen Pfarrkirche Lenhausen, Westfalenstraße 21, mindestens eine Woche vorher.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer
 - d) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e) Die Entlastung des Vorstandes
 - f) Den Ausschluss eines Mitglieds
 - g) Die Änderung der Satzung
 - h) Die Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Juristische Personen bevollmächtigen eine Person, das Stimmrecht in ihrem Namen auszuüben.

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 --- Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes -§ 2 der Satzung-) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 12 --- Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen des LCC der St. Anna-Schützenbruderschaft 1818 Lenhausen e.V. zu, die es für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Ansonsten soll die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Lenhausen, den 22.08.2024